

14.11.24

Wi - Fz - In - U

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur energiestatistischen Erhebung von Wasserstoff (Energiestatistik-Verordnung Wasserstoff - EnStatWassV)

A. Problem und Ziel

Die Verordnung (EU) 2022/132 der Europäischen Kommission vom 28. Januar 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Energiestatistik hinsichtlich der Durchführung von Aktualisierungen für die jährlichen, monatlichen und monatlich zu übermittelnden kurzfristigen Energiestatistiken (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 208) hat den Merkmalskatalog der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 erweitert.

Bezüglich des bislang nicht erfassten und künftig breit eingesetzten Energieträgers Wasserstoff besteht ab dem Berichtsjahr 2024 die Verpflichtung, jährlich detaillierte Daten zur Produktion, zum Verbrauch, zu den Im- und Exporten sowie zu den Produktionskapazitäten von Wasserstoff an Eurostat zu übermitteln.

Da es viele Wechselwirkungen zwischen Wasserstoff und den Wasserstoffderivaten Ammoniak und Methanol gibt, ist eine entsprechende Erhebung für Ammoniak und Methanol notwendig. Wasserstoff sowie die Wasserstoffderivate Ammoniak und Methanol sind Energieträger und können ineinander umgewandelt werden. Ammoniak und Methanol sind im Allgemeinen leichter zu transportieren als Wasserstoff und werden seit vielen Jahren weltweit mit etablierten Methoden und Sicherheitsstandards gehandelt.

Artikel 22a Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82; L 311 vom 25.9.2020, S. 11; L 41 vom 22.2.2022, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023) geändert worden ist (sog. RED III-Richtlinie), legt für Mitgliedstaaten verbindliche Ziele für 2030 und 2035 für den Einsatz von erneuerbaren Brennstoffen nicht biogenen Ursprungs bei der Nutzung von Wasserstoff im Industriesektor fest. Zur Berechnung der Zielerreichung und zur Erfüllung der mitgliedstaatlichen Berichtspflichten sind Daten zur Produktion, zum Verbrauch sowie zu den Im- und Exporten von Wasserstoff und seinen Derivaten Ammoniak und Methanol erforderlich.

Ziel der Datenanforderungen für die Energieträger Wasserstoff, Ammoniak und Methanol ist es, verlässliche Daten zu gewinnen, die dazu dienen, die europäischen statistischen Berichtspflichten zu erfüllen und Grundlagen für die Berechnung der Erfüllung der EU-rechtlichen Vorgaben gemäß Richtlinie (EU) 2018/2001 für den Einsatz von erneuerbaren Brennstoffen nicht biogenen Ursprungs im Industriesektor zu schaffen. Die Daten sind darüber hinaus für die Erstellung der Energiebilanzen von Bund und Ländern erforderlich.

B. Lösung

Schaffung einer Rechtsverordnung auf der Grundlage des Energiestatistikgesetzes, nach der die geforderten Daten erhoben werden dürfen.

C. Alternativen

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Nach der Kostenkalkulation des Statistischen Bundesamts entstehen dem Bund für eine Planstelle des gehobenen Dienstes jährliche Mehrkosten in Höhe von 80 300 Euro (keine Sachkosten) und einmalige Umstellungskosten in Höhe von 153 685 Euro (132 569 Euro Personalausgaben, 21 116 Euro Sachausgaben), die auf die Umsetzung von EU-Recht zurückzuführen sind.

Für die statistischen Ämter der Länder entstehen jährliche Mehraufwände in Höhe von 127 411 Euro und ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von 188 569 Euro.

Die stellenmäßigen und finanziellen Mehrbedarfe des Statistischen Bundesamtes sind durch den Einzelplan 09 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) auszugleichen, soweit diese bis zum 31.12.2025 nicht durch stellenmäßige und entsprechende finanzielle Minderbedarfe kompensiert werden können, die sich aus Änderungen bzw. dem gänzlichen Einstellen bestehender Statistiken aus dem Zuständigkeitsbereich des BMWK ergeben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 13 000 Euro. Diese entfallen in voller Höhe auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder um rund 190 000 Euro, wobei rund 74 000 Euro der Bundesebene und 116 000 Euro der Landesebene zuzuschreiben sind.

Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder rund 332 000 Euro. Davon fallen 187 000 Euro auf Bundesebene und 145 000 Euro auf Landesebene an.

F. Weitere Kosten

Keine

14.11.24

Wi - Fz - In - U

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Verordnung zur energiestatistischen Erhebung von Wasserstoff
(Energiestatistik-Verordnung Wasserstoff - EnStatWassV)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 14. November 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Anke Rehlinger

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur energiestatistischen Erhebung von Wasserstoff
(Energiestatistik-Verordnung Wasserstoff - EnStatWassV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Scholz

Verordnung zur energiestatistischen Erhebung von Wasserstoff

(Energiestatistik-Verordnung Wasserstoff – EnStatWassV)

Vom ...

Auf Grund des § 12 Absatz 1 Nummer 3 des Energiestatistikgesetzes, der durch Artikel 80 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Erhebungen in der Gaswirtschaft einschließlich der erneuerbaren Energien

(1) Die jährliche Erhebung nach § 4 Absatz 3 Satz 1 des Energiestatistikgesetzes erfasst zusätzlich:

1. bei allen Betreibern von Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff oder den Wasserstoffderivaten Ammoniak und Methanol Angaben zu folgenden Erhebungsmerkmalen:
 - a) jeweils die Prozessart und die Produktionskapazität,
 - b) die Menge des erzeugten Wasserstoffs und der Wasserstoffderivate Ammoniak und Methanol, jeweils getrennt nach Prozessart,
 - c) den Energieträgereinsatz für die Produktion von Wasserstoff und der Wasserstoffderivate Ammoniak und Methanol, jeweils getrennt nach Art des eingesetzten Energieträgers,
 - d) die Menge des selbst verbrauchten Wasserstoffs und der selbst verbrauchten Wasserstoffderivate Ammoniak und Methanol,
 - e) die Menge der Verluste an Wasserstoff und an den Wasserstoffderivaten Ammoniak und Methanol,
 - f) die Menge des an Letztverbraucher oder Wiederverkäufer abgegebenen Wasserstoffs und der an Letztverbraucher oder Wiederverkäufer abgegebenen Wasserstoffderivate Ammoniak und Methanol, jeweils nach Art und getrennt nach Abnehmergruppen, und
 - g) die Ein- und Ausfuhr von Wasserstoff und der Wasserstoffderivate Ammoniak und Methanol in physischen Mengen, jeweils nach Art und getrennt nach Ursprungs- und Bestimmungsstaaten,
2. bei allen Betreibern von Anlagen zur Speicherung von Wasserstoff oder der Wasserstoffderivate Ammoniak und Methanol Angaben jeweils zur Anzahl, zur Art, zum Speichervolumen sowie zu den Speicherfüllständen zum Jahresanfang und zum Jahresende, und
3. bei allen Gaslieferanten und Großhändlern Angaben zu folgenden Erhebungsmerkmalen:

- a) die Ein- und Ausfuhr von Wasserstoff und der Wasserstoffderivate Ammoniak und Methanol in physischen Mengen, jeweils nach Art und getrennt nach Ursprungs- und Bestimmungsstaaten, sowie
- b) die Menge des an Letztverbraucher oder Wiederverkäufer abgegebenen Wasserstoffs und der an Letztverbraucher oder Wiederverkäufer abgegebenen Wasserstoffderivate Ammoniak und Methanol, jeweils nach Art und getrennt nach Abnehmergruppen.

Die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis f, Satz 1 Nummer 2 und Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b sind auch länderweise zu erfassen.

(2) Die Pflicht zur Erhebung nach Absatz 1 besteht nicht in Bezug auf Anlagen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung, Anlagen von verbündeten Streitkräften und Anlagen von Gesellschaften mit Bundesbeteiligung mit einer verteidigungsrelevanten Zweckbestimmung.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 werden zu Wasserstoff und dem Wasserstoffderivat Ammoniak ab dem Berichtsjahr 2024 sowie zu dem Wasserstoffderivat Methanol ab dem Berichtsjahr 2025 erfasst.

§ 2

Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verordnung (EU) 2022/132 der Europäischen Kommission vom 28. Januar 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Energiestatistik hinsichtlich der Durchführung von Aktualisierungen für die jährlichen, monatlichen und monatlich zu übermittelnden kurzfristigen Energiestatistiken (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 208) hat den Merkmalskatalog der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 erweitert. Diese Erweiterung betrifft u.a. den Energieträger Wasserstoff, für den bislang keine Daten erhoben wurden.

Da es viele Wechselwirkungen zwischen Wasserstoff und den Wasserstoffderivaten Ammoniak und Methanol gibt, ist eine entsprechende Erhebung für Ammoniak und Methanol notwendig. Wasserstoff sowie die Wasserstoffderivate Ammoniak und Methanol sind Energieträger und können ineinander umgewandelt werden. Ammoniak und Methanol sind im Allgemeinen leichter zu transportieren als Wasserstoff und werden seit vielen Jahren weltweit mit etablierten Methoden und Sicherheitsstandards gehandelt.

Artikel 22a Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82; L 311 vom 25.9.2020, S. 11; L 41 vom 22.2.2022, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L 2023/2413, 31.10.2023) geändert worden ist (sog. RED III-Richtlinie), legt für Mitgliedstaaten verbindliche Ziele für 2030 und 2035 für den Einsatz von erneuerbaren Brennstoffen nicht biogenen Ursprungs bei der Nutzung von Wasserstoff im Industriesektor fest. Zur Berechnung der Zielerreichung und zur Erfüllung der mitgliedstaatlichen Berichtspflichten sind Daten zur Produktion, zum Verbrauch, sowie zu den Im- und Exporten von Wasserstoff, und seinen Derivaten Ammoniak und Methanol erforderlich.

Ziel der Verordnung ist es, für die bislang energiestatistisch nicht erfassten und künftig breiter eingesetzten Energieträger Wasserstoff, sowie die Wasserstoffderivate Ammoniak und Methanol, verlässliche Daten zu gewinnen, die dazu dienen, die europäischen statistischen Berichtspflichten zu erfüllen und Grundlagen für die Berechnung der Erfüllung der EU-rechtlichen Vorgaben gemäß Richtlinie (EU) 2018/2001 für den Einsatz von erneuerbaren Brennstoffen nicht biogenen Ursprungs im Industriesektor zu schaffen. Hierfür sind die Angaben zu Wasserstoff und dem Wasserstoffderivat Ammoniak ab dem Berichtsjahr 2024 zu erfassen und die Angaben zu dem Wasserstoffderivat Methanol ab dem Berichtsjahr 2025. Die Daten werden darüber hinaus für die Erstellung der Energiebilanzen von Bund und Ländern benötigt.

Hierfür ist die Schaffung einer Rechtsverordnung auf der Grundlage des Energiestatistikgesetzes erforderlich, auf deren Grundlage die geforderten Daten erhoben werden dürfen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Rechtsverordnung legt die Erhebungsmerkmale fest, mit denen die erweiterten europäischen Berichtspflichten nach der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 erfüllt,

Grundlagen für die Berechnung der Erfüllung der EU-rechtlichen Vorgaben gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 für den Einsatz von erneuerbaren Brennstoffen nicht biogenen Ursprungs im Industriesektor geschaffen und die Energiebilanzen von Bund und Ländern vollständig erstellt werden können.

III. Alternativen

Keine

IV. Verordnungsermächtigung

Die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Energiestatistik-Verordnung Wasserstoff ist § 12 Absatz 1 Nummer 3 des Energiestatistikgesetzes. Danach wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die nach den §§ 3, 4 Absatz 3, den §§ 5, 7 und 8 durchzuführenden Erhebungen die Erhebung von zusätzlichen Erhebungsmerkmalen anzuordnen, soweit die Erhebung zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union erforderlich ist.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Rechtsverordnung bildet die Voraussetzung dafür, dass die Daten erhoben werden dürfen, die für die Erfüllung der erweiterten europäischen Berichtspflichten nach der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 und zur Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben gemäß Richtlinie (EU) 2018/2001 für den Einsatz von erneuerbaren Brennstoffen nicht biogenen Ursprungs im Industriesektor erforderlich sind.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 mit ihren 17 Zielen für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDG) dient.

Die Verordnung stellt die EU-rechtskonforme Erfassung des Energieträgers Wasserstoff sicher und ist damit Teil einer kohlenstoffarmen Energieversorgung. Die Verordnung schafft die Voraussetzungen für die energiestatistische Erfassung von Wasserstoffmengen in Deutschland, die insbesondere aus erneuerbaren Energiequellen stammen sollen. Sie leistet damit einen Beitrag zum Ziel 7 der SDG, immer mehr saubere Energiequellen zu nutzen.

Wasserstoff ist ein innovativer Energieträger. Die Nutzung von sauberer Energie trägt zu einer nachhaltigen Industrieproduktion bei (Ziel 9 SDG). Vergleichbares gilt für die Wasserstoffderivate Ammoniak und Methanol.

Die Verordnung ist notwendig, um Wasserstoff als potentiell Treibhausgas(THG)-armen Energieträger zu erfassen und auf dieser Basis die Minderung der energiebedingten THG-

Emissionen zu ermitteln. Damit bildet sie eine der Grundlagen für Maßnahmen, durch Reduzierung von Treibhausgasen Klimaschutz zu erreichen (Ziel 13 SDG).

Die Verordnung erfasst auch Im- und Exportmengen und schafft somit Transparenz in den Handelsbeziehungen im Bereich Wasserstoff. Damit unterstützt sie die Umsetzung des Ziels 17 der SDG (globale Partnerschaften zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele).

Das Rechtsetzungsvorhaben hat keinerlei negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsziele.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Umsetzung der Rechtsverordnung zur statistischen Erhebung von Wasserstoff entsteht nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes im Statistischen Bundesamt ein jährlicher Mehraufwand in Höhe von 80 300 Euro für 1 Plan-/Stelle des gehobenen Dienstes. Es entstehen keine Sachausgaben.

Der einmalige Umstellungsaufwand beträgt nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes 153 685 Euro. Darin enthalten sind Personalausgaben in Höhe von 132 569 Euro und 21 116 Euro Sachausgaben.

Für die statistischen Ämter der Länder entstehen jährliche Mehraufwände in Höhe von 127 411 Euro und ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von 188 569 Euro.

Die stellenmäßigen und finanziellen Mehrbedarfe des Statistischen Bundesamtes sind durch den Einzelplan 09 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) auszugleichen, soweit diese bis zum 31.12.2025 nicht durch stellenmäßige und entsprechende finanzielle Minderbedarfe kompensiert werden können, die sich aus Änderungen bzw. dem gänzlichen Einstellen bestehender Statistiken aus dem Zuständigkeitsbereich des BMWK ergeben.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger nach Vorgaben

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 4.2.1 (Informationspflicht): Wasserstofferhebung; § 1 EnStatWassV i. V. m. §§ 4 Abs. 3 und 12 Abs. 1 Nr. 3 EnStatG;

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
150	140	36,30	0	13	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				13	

Zur neuen jährlichen, primär zu erhebenden Wasserstofferhebung sind etwa 150 Unternehmen, Betriebe oder sonstige Einrichtungen meldepflichtig. Die Tendenz ist steigend, da es

sich bei Wasserstoff und den Wasserstoffderivaten Ammoniak und Methanol um einen wachsenden Markt handelt.

Bezüglich des bislang nicht erfassten und künftig breiter eingesetzten Energieträgers Wasserstoff und den Wasserstoffderivaten Ammoniak und Methanol wird das Ziel verfolgt, verlässliche Daten zu gewinnen, die dazu dienen, die europäischen Berichtspflichten zu erfüllen. Die Daten sind darüber hinaus für die Erstellung der Energiebilanzen von Bund und Ländern erforderlich. Eine vom Aufwand her ähnlich gelagerte Erhebung dürfte die im Rahmen der Datenaktualisierung des Belastungsbarometers untersuchte „Jahreserhebung über die Abgabe von Flüssiggas“ sein, die einen Zeitaufwand von 140 Minuten pro Fall verursacht (siehe auch OnDEA, id-ip: 2006102515282511).

Bei einem Lohnsatz von 36,30 Euro (durchschnittlicher Lohnsatz beim Wirtschaftszweig A-S Gesamtwirtschaft) ändert sich der Erfüllungsaufwand dadurch um rund 13 000 Euro.

Jährlicher Erfüllungsaufwand: 140 Minuten * 36,30 Euro/Stunde * 150 Unternehmen

Einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht der Wirtschaft nicht.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

- a) Statistisches Bundesamt

Vorgabe 4.3.1: Wasserstofferhebung (StBA); § 1 EnStatWassV i. V. m. §§ 4 Abs. 3 und 12 Abs. 1 Nr. 3 EnStatG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Laufbahngruppe	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
g. D.	96 000	46,50	0	74	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				74	

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Laufbahngruppe	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
h. D.	144 000	70,50		169	
			18 100		18
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				187	

Für die regelmäßige Aufbereitung, Qualitätssicherung und Verbreitung, sowie die methodische Weiterentwicklung der Wasserstofferhebung wird eine Person im gehobenen Dienst beschäftigt werden. Der Lohnsatz von 46,50 Euro für den g. D. der Verwaltungsebene Bund kann der Lohnkostentabelle 2021 entnommen werden.

Es fällt jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 74 000 Euro an.

Für die Konzeptentwicklung und Implementierung der neuen Erhebung werden 1,5 Mitarbeiterkapazitäten im höheren Dienst benötigt. Der Lohnsatz von 70,50 Euro für den h. D. der Verwaltungsebene Bund kann der Lohnkostentabelle 2021 entnommen werden.

Für die Verbundprogrammierung des Aufbereitungsprogramms, des IDEV-Fragebogens und des SAS-Tabellenprogramms fallen einmalig Sachkosten in Höhe von 18 100 Euro an.

Insgesamt fällt einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 187 000 Euro an.

b) Statistische Landesämter

Vorgabe 4.3.2: Wasserstofferhebung (StLÄ); § 1 EnStatWassV i. V. m. §§ 4 Abs. 3 und 12 Abs. 1 Nr. 3 EnStatG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Laufbahngruppe	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
m. D.	76.800	33,70	0	43	0
g. D.	54.720	43,90	0	40	0
h. D.	19.200	65,20	0	21	0
			11.851	0	12
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				116	

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Laufbahngruppe	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
m. D.	11.520	33,70	0	6	0
g. D.	119.040	43,90	0	87	0
h. D.	40.320	65,20	0	44	0
			7.409	0	7
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				145	

Für den Betrieb der neuen Erhebung haben die statistischen Ämter der Länder 0,8 Mitarbeiterkapazitäten im mittleren Dienst, 0,57 Mitarbeiterkapazitäten im gehobenen Dienst, sowie 0,2 Mitarbeiterkapazitäten im höheren Dienst angesetzt. Außerdem fallen Materialkosten in Höhe von rund 12 000 Euro an. Die Lohnsätze von 33,70 Euro für den m. D., 43,90 Euro für den g. D. und 65,20 Euro für den h. D. der Verwaltungsebene Land können der standardisierten Lohnkostentabelle des Erfüllungsaufwands entnommen werden.

Es fällt jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 116 000 Euro an.

Die statistischen Ämter der Länder geben an, dass sie für die Implementierung der neuen Erhebung 0,12 Mitarbeiterkapazitäten im mittleren Dienst, 0,46 Mitarbeiterkapazitäten im gehobenen Dienst, sowie 0,42 Mitarbeiterkapazitäten im höheren Dienst benötigen. Für die Programmierung neuer und die Anpassung bestehender Verbundverfahren werden weitere 0,78 Mitarbeiterkapazitäten im gehobenen Dienst angesetzt. Die Lohnsätze von 33,70 Euro für den m. D., 43,90 Euro für den g. D. und 65,20 Euro für den h. D. der Verwaltungsebene Land können der standardisierten Lohnkostentabelle des Erfüllungsaufwands entnommen werden. Zudem entstehen einmalige Sachkosten in Höhe von rund 7 000 Euro.

Insgesamt fällt einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 145 000 Euro an.

5. Weitere Kosten

Keine

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine

VII. Befristung; Evaluierung

Für die Verordnung ist weder eine Befristung noch eine Evaluierung vorgesehen.

Die Erweiterung der Erhebungsmerkmale zur Energiestatistik basiert auf EU-rechtlichen Vorgaben. Dies ist eine Daueraufgabe, zu der keine Alternativen bestehen oder darstellbar sind.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Erhebungen in der Gaswirtschaft einschließlich der erneuerbaren Energien)

Durch die Verordnung (EU) 2022/132 wurde Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 - hier Punkt 7 – geändert. Danach sind ab dem Berichtsjahr 2024 jährlich, spätestens 10 Monate nach dem Ende des Berichtsjahres, definierte Wasserstoff- und Ammoniakdaten an die Kommission (Eurostat) zu übermitteln.

Artikel 22a Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 legt für Mitgliedstaaten verbindliche Ziele für 2030 und 2035 für den Einsatz von erneuerbaren Brennstoffen nicht biogenen Ursprungs bei der Nutzung von Wasserstoff im Industriesektor fest. Zur Berechnung der Zielerreichung und zur Erfüllung der mitgliedstaatlichen Berichtspflichten sind Daten zur Produktion, zum Verbrauch, sowie zu den Im- und Exporten von Wasserstoff und seinen Derivaten Ammoniak und Methanol erforderlich.

Die angeordneten Erhebungsmerkmale sind somit zur Erfüllung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 und der Richtlinie (EU) 2018/2001 erforderlich.

Die Regelung in Absatz 2 dient dem übergeordneten Schutz sicherheitsrelevanter Belange. Grundlage hierfür ist Art. 346 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, wonach ein Mitgliedstaat nicht verpflichtet ist, Auskünfte zu erteilen, deren Preisgabe seines Erachtens seinen wesentlichen Sicherheitsinteressen widerspricht. Die Meldung von wasserstoffbasierten Energieerzeugungs- bzw. -versorgungskapazitäten eröffnet die Möglichkeit, Rückschlüsse auf Fähigkeiten oder Nutzungsprofile der Streitkräfte zu ziehen. Sie

würde damit wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland widersprechen.

Die erhobenen Daten werden darüber hinaus für die Erstellung der Energiebilanzen von Bund und Ländern benötigt.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Rechtsverordnung.